

fizieren – ohne bereits Antworten parat zu haben. Diese Suchbewegungen an den Grenzen und die Bereitschaft, sich auf das Konkrete einzulassen, können dem ethischen Nachdenken über Grenzen Kontur verleihen.

(3) In der Auseinandersetzung mit Grenzen spiegeln sich folglich Entwürfe von Ethik. So können Grenzziehungen oder -setzungen zur Orientierung dienen und als Leitplanken fungieren, die den Bereich des ethisch Vertretbaren oder Zulässigen markieren. Ebenso

kann Ethik aber auch danach fragen, wo Grenzen Hindernisse, Blockaden oder Herrschaftsinstrumente darstellen – und demnach überwunden werden müssen. Grenzziehung und Grenzüberschreitung als (idealtypische) Methoden der Ethik schließen sich nicht zwangsläufig gegenseitig aus. Sie lassen sich allerdings auch nicht auf ein einziges moralisches Kriterium oder eine einzige ethische Theorie zurückführen. Die Einblicke aus den unterschiedlichen, mit Grenzen befassten

Themenfeldern machten deutlich, dass begleitend immer auch eine selbstkritische Besinnung über die der Ethik eigenen Grenzen erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund war die Tagung – im besten Wortsinn – eine Annäherung an Grenzen; sowohl an ein vielschichtiges Phänomen als auch an eine produktive Kategorie sozialetischen Denkens.

Josef Becker, Münster

Buchbesprechungen



Welche Rechte haben Kinder?

Uhle, Arnd (Hg.): *Kinder im Recht. Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung*, Berlin: Duncker & Humblot 2019, 328 Seiten, ISBN: 978-3-428-15682-5. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; 96)

Sollen Kinderrechte explizit in die Verfassung aufgenommen werden? Nicht wenige Sozialethiker oder Pädagogen bejahen das. Auch der Koalitionsvertrag der Großen Koalition im Deutschen Bundestag vom März 2018 schließt sich dieser Forderung an: Kinder, so die Begründung, sind Grundrechtsträger, weshalb ihre Rechte in Gestalt eines eigenständigen Kindergrundrechts ausdrücklich Verfassungsrang einnehmen sollten.



Die rechts- und staatswissenschaftliche Sektion der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft hat diese Debatte auf ihrer Jahrestagung im September 2018 in Bamberg aufgegriffen. Zwei Anliegen prägen die inzwischen vorliegende Tagungsdokumentation: Zum einen geht es um eine kritische Bestandsaufnahme, inwieweit die bestehende Rechtslage der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz der Kinderrechte gerecht wird. Zum anderen wird untersucht, wie sich die angezielte Grundrechtsänderung auswirken würde.

Der Band setzt mit Fragen zum Kinderschutz am Lebensbeginn ein. Barbara Rox, deren Beitrag den Band eröffnet, greift eine Frage auf, die gegenwärtig politisch kontrovers diskutiert wird:



Soll das ärztliche Werbeverbot für Abtreibungen gelockert werden? Die Richterin am Landgericht Braunschweig verneint dies, da sie darin einen unzulässigen Versuch erkennt, eine veränderte Rechtswirklichkeit durchzusetzen. Die aus der Verfassung folgende Schutzpflicht gelte für jegliches menschliches Leben. Die Autorin folgert daher: „Das Werbeverbot hält das Bewusstsein für die hohe Bedeutung des Lebensschutzes in zulässiger Weise wach“ (S. 49).

Karl-Heinz Brisch betont das Entwicklungsrecht von Kleinkindern auf eine sichere emotionale Bindung. Der in Salzburg lehrende Mediziner plädiert dafür, dass bei allen Entscheidungen zum Kindeswohl Erkenntnisse der Bindungstheorie explizit herangezogen werden sollten. Der Staat solle für alle Einrichtungen, in denen Kinder fremdbetreut werden, ein externes „Qualitätsmonitoring“ als Standard festschreiben und finanziell absichern.

Die Verfassung legt dem Staat ein Wächteramt auf, begrenzt aber zugleich dessen Einfluss auf den Innenbereich der Familie. Erziehung ist erstes Recht und erste Pflicht der Eltern. Staatliches „Nudging“ versucht, die sozial- und familienpolitischen Grenzen des liberalen Rechts- und Verfassungsstaats zu verschieben: „Es geht darum, Menschen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, ihnen gewissermaßen einen Stups in die richtige Richtung zu geben“ (S. 104). Ist dies legitim? Christian Winterhoff äußert sich dazu skeptisch: Der Staat dürfe zwar die Rahmenbedingungen für eine längere oder frühere außerfamiliäre Betreuung beeinflussen, nicht aber bestimmte inhaltliche Ziele forcieren. Hierfür fehle staatlichen Stellen juristisch eine genuine Zuständigkeit, wie er am umstrittenen Thema Sexual- und Genderpädagogik verdeutlicht: „Demgegenüber ist staatliches Nudging mit dem Ziel, Kinder bereits in Krippe und Kindergarten mit dem Thema Sexualität in Berührung zu bringen, mangels Zuständigkeit der insoweit maßgeblich agierenden Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und aufgrund des Vorrangs des

elterlichen Erziehungsrechts [...] rechtswidrig“ (S. 127).

Inwieweit besteht ein Recht auf Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen? Jörg Ennuschat befürchtet in diesem Zusammenhang, ein Kindergrundrecht im Verfassungsrang könne den elterlichen Erziehungsprimat zurückdrängen und bei Konflikten zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Religionsfreiheit die Darlegungslast umkehren. Der Bochumer Verwaltungsrechtler zieht Parallelen zu anderen Spannungsfeldern der Schulpolitik: So gingen etwa egalitaristisch orientierte Versuche, eine Einheitsschule durchzusetzen, dahin, das elterliche Wahlrecht in Bezug auf die für ihre Kinder gewünschte Schulform zu beschneiden. Auch wenn der Verfasser dies nicht ausdrücklich erwähnt, könnten solche Tendenzen in der Debatte um Kinderrechte auf Dauer ebenso zu Lasten der Privatschulfreiheit gehen und das freie Schulwesen deutlich schwächen.

Zwei Beiträge widmen sich Fragen der Generationengerechtigkeit. Rainer Wernsmann fragt, inwiefern Nullzinspolitik und Staatsverschuldung die soziale Sicherheit der nachwachsenden Generation gefährdeten. Der Passauer Steuer- und Finanzrechtler plädiert für moderate, aber verbindliche Regeln, bleibt aber skeptisch gegenüber programmatischen Staatszielbestimmungen. Ein Kindergrundrecht würde verfassungspolitisch an dieser Stelle mehr versprechen als es garantieren könnte; so bliebe dieses etwa weitgehend einflusslos gegenüber der Zins- und Geldpolitik der Europäischen Zentralbank.

Der schwächste Beitrag des Bandes kommt von Andrea Edenharter. Angesichts der aktuellen Klimadebatte ist die Verfasserin bereit, einen Bruch mit der gegenwärtigen Rechtsdogmatik zu wagen und Nachhaltigkeitsrechte künftiger Generationen verfassungsrechtlich zu implementieren. Als Unterton schwingt ein umweltpolitischer Alarmismus mit. Ein solcher wäre verfassungspolitisch allerdings ein schlechter Ratgeber. Die Aufgabe einer Verfassung ist meiner Auffassung nach eine andere: Sie steckt den for-

malen Rahmen ab, in dem selbst strittige oder komplexe Debatten politisch bearbeitet werden können. Die Frage, welche konkreten umweltpolitischen Mittel dem Ziel der Nachhaltigkeit tatsächlich entsprechen, kann nicht im Vorhinein juristisch entschieden werden. Mit einer ergebnisoffen geführten wissenschaftlichen wie politischen Debatte und einem Staat, der politisch Handlungsspielraum behält, wird einer wirksamen Umweltpolitik besser gedient sein als mit Versuchen, die Justiziabilität der Kinderrechte aufzugeben, indem diese in Gestalt internationaler Solidaritätsrechte überdehnt werden.

Florian Becker fasst die Einwände gegen ein Kindergrundrecht überzeugend zusammen: Dieses bleibe entweder politisch wirkungslos oder entwickle auf Dauer eine Eigendynamik, in deren Folge eine problematische Frontstellung zwischen Kindern und Eltern entstehe. Wichtiger sei es, das einfache Recht auf seine Dienstbarkeit gegenüber dem Kindeswohl zu sichten. Hans-Georg Dederer verpflichtet dem bei mit Blick auf das internationale Menschenrechtsregime. Dieses fordere keineswegs, eigene Kinderrechte in die Verfassung zu inkorporieren. Nach dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit komme den Kinderrechten als Bestandteil internationalen Menschenrechts schon heute Vorrang vor einfachem Bundes- und Landesrecht zu.

Es gibt, wie der vorliegende Band verdeutlicht, gute juristische Gründe gegen ein eigenständiges Kindergrundrecht – auch wenn die Versuchung groß ist, auf diese Weise politisch ein „Zeichen zu setzen“. Die Verfassung aber sollte nicht für Symbolpolitik missbraucht werden. Gerade Eltern, aber auch Lehrer könnten die Folgen systematischer Brüche in der Verfassungsordnung deutlich zu spüren bekommen. Sollten staatliche Ämter zunehmend verpflichtet werden, die Rechte Minderjähriger anwaltschaftlich zu vertreten, könnte der Staat in die paradoxe Doppelrolle geraten, sowohl Adressat als auch Träger von Grundrechten zu sein.

Ein weiterer Aspekt kommt im Band nur am Rande vor: Hinter Forderungen



nach einer stärkeren grundrechtlichen Subjektivierung von Kindern steckt auch, neue Aufgaben und zusätzliche Ressourcen auf dem Feld der Kinderförderung zu generieren. Unterschlagen wird häufig, dass bei einer Schwächung des Elternrechts bestimmte Entscheidungen gleichfalls stellvertretend für Heranwachsende getroffen werden müssen, und zwar umso stärker, je jünger das Kind ist. Dies

stärkt in der Konsequenz administrative Entscheidungswege und fördert institutionelle Einflussnahme. Wo die Autonomie der Familie zurückgedrängt wird, wächst umgekehrt die sozialstaatliche Organisation. Der liberale Rechts- und Verfassungsstaat sollte allerdings einem gerechten Sparsamkeitsgrundsatz folgen. Zulässig sind demnach Eingriffe des Staates in die Grundfreiheiten

seiner Bürger nur dann, wenn diese das Gesamt an Grundfreiheiten stärken und möglichst gering gehalten werden. Unter dieser Maßgabe wird der Staat vorrangig mit Anreizstrukturen arbeiten müssen; da auch von diesen immer schon eine steuernde Wirkung ausgeht, bleibt begleitend ein hinreichender Minderheitenschutz wichtig.

Axel Bernd Kunze, Waiblingen (Rems)

Digitalisierung – Fluch oder Segen?

Lederhilger, Severin (Hg.): Gott und die digitale Revolution, Regensburg: Pustet 2019, ISBN 978-3-7917-3116-2 (Schriften der Katholischen Privatuniversität Linz Nr. 6).

Nicht nur technisch möglich, sondern auch gesellschaftlich sinnvoll: Wie eine solche Gratwanderung im Zeitalter automatisierter Abläufe, Künstlicher Intelligenz und zunehmender Digitalisierung gelingen kann, damit setzt sich der vorliegende Sammelband auseinander. Er umfasst die Beiträge der 20. Ökumenischen Sommerakademie im Kloster Kremsmünster 2018, die unter dem Titelthema stand.

Manfred Scheuer, früherer Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte und jetziger Bischof von Linz, eröffnet den Band mit einem Beitrag zu „Digitalisierung und Spiritualität“. Er betont, dass sich nicht die gesamte Wirklichkeit auf Zahlen reduzieren lasse, sondern es Dimensionen gebe, die nicht in „Big Data“ erfassbar seien. Scheuer weist darauf hin, dass mit der Erfassung des Werks von Thomas von Aquin auf Lochkarten die „digital humanities“ begonnen hätten.

Gerold Lehner, Superintendent der Diözese Oberösterreich, widmet sich dem Thema „Gott und die digitale Revolution“. Er setzt sich mit Zukunftsutopien auseinander, die mit Hilfe digitaler Techniken einen neuen Menschen schaffen wollen. Das habe zur Folge, dass sich Menschen an die Stelle Gottes setzten.



Der Professor für Systematische Theologie der Universität Nürnberg-Erlangen, Werner Thiede, fragt, ob mit der Digitalisierung nicht ein neuer „Turmbau zu Babel“ unternommen werde. Er sieht die Gefahr einer massenhaften Akzeptanz größerer Unfreiheit, eine neue, selbstverschuldete Unmündigkeit. Die Bestrebungen im Transhumanismus, den Menschen zu verbessern, stellen laut Thiede eine Gefährdung der Menschenwürde dar. In der Digitalisierung sieht Thiede eine Ideologie von ersatzreligiösem Charakter. Aufgabe der Kirche sei es, die gesamten digitalen Prozesse ideologiekritisch zu hinterfragen.

Der Ingenieur und künstlerische Leiter des Ars-Electronica-Festivals in Linz,

Georg Stock, befasst sich mit dem Weg von der Künstlichen zur Sozialen Intelligenz. Er betont, dass es auf der Erde keine Technik gebe, die nicht von Menschen erzeugt worden sei. Daher sollten die Menschen mit Sozialer Intelligenz die Künstliche Intelligenz beherrschen, und nicht umgekehrt.

Die Juristin und Geschäftsführerin eines Technologieunternehmens, Yvonne Hofstetter, beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der Digitalisierung und ihren Folgen für das Menschenbild. Sie sieht in der Digitalisierung keine kontinuierlichen Änderungen, sondern revolutionäre Umbrüche (Disruption). Weiterhin kritisiert sie, dass Digitalkonzerne die Gesellschaft vor allem durch eine intensive Überwachung gestalten würden, ohne dass vorher eine gesellschaftliche Debatte stattgefunden habe und deren Ergebnisse in eine Gesetzgebung zur Regulierung der Digitalunternehmen eingeflossen seien. Vor allem könne Künstliche Intelligenz (KI) dazu führen, dass gesellschaftliche Diskriminierungen beibehalten oder verstärkt werden.

Der Philosoph Michael Fuchs beschäftigt sich in seiner Analyse mit ethischen Fragen selbstlernender Systeme. Menschen haben seiner Auffassung nach weniger Pflichten gegenüber Robotern als vielmehr Pflichten gegenüber anderen Menschen, die durch Roboter tangiert werden können. Er diskutiert den Einsatz von Pflegerobotern.

Der theologische Ethiker Peter G. Kirchschräger thematisiert superintellektuelle

ligente Systeme und ihr Verhältnis zum theologisch-ethischen Kernprinzip der Menschenwürde. Dabei betont er die Verwundbarkeit eines jeden Menschen, was den Schutz aller durch Menschenrechte bedinge. Maschinen sollen laut Kirchschläger zwar nach Normen reagieren, haben aber im Gegensatz zu Menschen kein Gewissen, keine Freiheit und keine Verantwortung. Es bleibe die Verantwortung der Menschen, welche die Maschinen, selbst wenn sie als selbstlernend „superintelligent“ sind, programmiert haben.

Ilona Nord, Professorin für Religionspädagogik, fragt nach den Auswirkungen der Digitalisierung auf die christliche Bildung. Nord tritt für die Vermittlung einer kritischen Medienkompetenz ein. Das Christentum sei eine Bildungsreligion, die immer schon Medien nutze, weshalb sie auch neue Medien produktiv aufgreifen solle.

Johanna Haberer, Professorin für Christliche Publizistik in Nürnberg, behandelt in ihrem Beitrag „Macht und Ohnmacht“ in digitaler Gesellschaft. Sie versucht, die umfassende Digitalisierung aller Lebensbereiche mit Kategorien wie: „Entgrenzung“, „Beschleunigung“, „Ubiquität“, „Anonymität“, „Übergriffigkeit“, „Destruktion und Destabilisierung durch

Desinformation“, „Mobilisierung“, „Überwachung“, „Heilsversprechen oder Verschwörungstheorien“ zu erfassen.

Bei den vier abschließenden Beiträgen handelt es sich um persönliche Schilderungen und Erfahrungsberichte sowie eine Predigt:

- Der Superintendent der Diözese Niederösterreich, Lars Müller-Marienburg, reflektiert seinen Facebook-Auftritt.
- Der Bischof der Diözese Graz-Sekau, Wilhelm Krautwaschl, schildert seine persönlichen Erfahrungen der schrittweisen Einführung digitaler Techniken in den letzten 30 Jahren. In seiner Reflektion formuliert er einige generalisierende kritische Anfragen.
- Andrej Cilerdžić, Bischof der Serbischen Orthodoxen Kirche für Österreich, Schweiz, Italien und Malta, beschreibt, wie seine Kirche sich als „Kirche 4.0“ definiert: Sowohl in der Kirchenadministration wie in der Kommunikation zu und unter den Gläubigen werden digitale Medien genutzt.
- Der Sammelband schließt mit dem Abdruck des Predigttextes des Herausgebers im ökumenischen Abschlussgottesdienst der Tagung ab.

In der Publikation wird die Digitalisierung sehr kritisch reflektiert, wobei vor allem Fragen des Datenschutzes, der Abhängigkeit der Menschen von digitalen Konzernen, die Auswirkungen der Digitalisierung auf die zwischenmenschliche sowie die gesellschaftliche Kommunikation kritisch beleuchtet werden. Besonders skeptisch werden utopische und quasi-ersatzreligiöse Vorstellungen gesehen, die im Sinn eines Transhumanismus den Menschen technisch verändern wollen, was herkömmliche Menschenbilder in Frage stellt. Die hier dargelegte Kritik und Skepsis gegenüber der Digitalisierung steht in Diskrepanz zu der umfassenden freiwilligen Nutzung dieser Techniken durch gesellschaftliche Mehrheiten in den meisten Ländern der Erde, weil diese darin vielfältige Vorteile sehen. Auch aus theologisch-ethischer Perspektive hätten die Vorteile und Chancen stärker gewichtet werden können, um konstruktiv im gesellschaftlichen Diskurs wahrgenommen werden zu können. Christliche Ethik hat in der Vergangenheit allzu oft als fortschrittsfeindlicher Bedenkenträger gewirkt und dabei auch echte Chancen humanen Fortschritts übersehen.

Joachim Wiemeyer, Bochum

